

Angabe

Alfons M., österreichischer Staatsbürger, geschieden, 2 Kinder, kann auf ein erfolgreiches Berufsleben als Banker zurückblicken. Es entspricht jedoch nicht seinem Naturell, sich in der Pension auf „die faule Haut zu legen“. Vielmehr möchte er sich im Ruhestand seinen „Lebenstraum“, einen eigenen Buschenschank, erfüllen.

Zu diesem Zweck hat er in der Gemeinde Sommerein (NÖ, Bezirk Bruck an der Leitha, PLZ 2453) einen 20 ha großen Wein- und Obstgarten erworben, den er von dem Buschenschank aus bewirtschaften will. Dieser Plan lässt sich leicht bewerkstelligen, da der Wein- und Obstgarten in Sommerein von der Gemeindegrenze von Winden am See, wo der Buschenschank in der Winzerstraße 5, 7092 Winden am See (Burgenland, Bezirk Neusiedl am See) gelegen ist, Luftlinie nur 9,5 km entfernt ist.

Die aus seinem Wein- und Obstgarten geernteten Früchte möchte Alfons zu Wein (100 l St. Laurent und 100 l Zweigelt) und Traubenmost (300 l) verarbeiten und in seinem liebevoll restaurierten Buschenschank gegen Bezahlung zum Konsum anbieten. Die Räumlichkeiten umfassen neben einer 40 m² großen Gaststube einen schattigen 30 m² großen Gastgarten und eine entsprechend ausgestattete 20 m² große Küche mit kleinem Vorratsraum. Da der Buschenschank an einer stark frequentierten Radstrecke liegt, möchte Alfons seinen Gästen nicht nur Alkoholisches sondern auch Speisen (heimische Wurst- und Käsesorten, Speck, hartgekochte Eier und Brotaufstriche aller Art) und nichtalkoholische Getränke (Energydrinks und Mineralwasser) anbieten. Als Hobbykoch würde es Alfons auch reizen, diverse Suppengerichte in die Speisekarte aufzunehmen, allerdings nur dann, wenn dies einer erfolversprechenden Anmeldung nicht im Wege steht. Die große Eröffnung soll am 1. Juli 2011 stattfinden, wobei Alfons, als geschäftstüchtiger Buschenschankbetreiber, den Betrieb solange wie gesetzlich gedeckt offen halten möchte. Alfons hofft, dass neben der Behörde auch der „Wettergott“ auf seiner Seite ist, da ihm auf Grund einer Verwaltungsübertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) sein Führerschein der Klasse B im August 2010 für die Dauer von 12 Monaten entzogen wurde und er daher von seinem Wohnsitz in der Kirchengasse 13, 7092 Winden am See, zur 5 km entfernten Buschenschank zu Fuß oder mit dem Fahrrad gelangen muss.

AUFGABE: Verfassen Sie als Rechtsanwalt / Rechtsanwältin für Alfons M. eine erfolversprechende, den Wünschen des Alfons M. maximal entsprechende Anmeldung an die zuständige Behörde! (Behandeln Sie dabei nur jene Tatbestandselemente, die für eine erfolversprechende Anmeldung relevant sind.)

Auszug aus dem Gesetz des burgenländischen Landtages vom 20. Juni 1979 über den Ausschank von selbsterzeugtem Wein, Obstwein, von Trauben- und Obstmost und Trauben- und Obstsaft (Buschenschankgesetz) LGBl 1979/57 idgF

Ausschankberechtigte

§ 1. Besitzer von Weingärten und Obstgärten sind berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Wein und Obstwein, Trauben- und Obstmost, Trauben- und Obstsaft und Gemüsesäfte aus eigener Fechsung¹ sowie selbst gebrannte geistige Getränke entgeltlich auszuschenken (Buschenschank).

Ausschankfähige Getränke

§ 2. (1) Ausgeschenkt werden dürfen:

1. Wein, Sturm, Traubenmost und Traubensaft

[...]

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Getränke dürfen nur ausgeschenkt werden, wenn deren Rohprodukt im Burgenland erzeugt worden ist.

(3) Ist deren Rohprodukt zwar außerhalb des Landesgebietes aber innerhalb des Bundesgebietes erzeugt worden, dürfen die im Abs. 1 bezeichneten Getränke jedoch dann ausgeschenkt werden, wenn der Weingarten oder der Obstgarten oder das Grundstück, auf dem er angelegt wurde, von einer im Burgenland gelegenen landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte aus bewirtschaftet wird und von der Grenze der Gemeinde der landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte nicht mehr als 10 km (Luftlinie) entfernt ist.

Ausübung des Buschenschankes

§ 3. (1) Den Buschenschank dürfen nur die im § 1 genannten Personen ausüben.

[...]

(5) Erzeugungsstätte ist jene Liegenschaft, auf der das Rohprodukt erzeugt worden ist.

(6) Landwirtschaftliche Hauptbetriebsstätte ist jene Stelle, von der aus die Erzeugungsstätten als landwirtschaftliche Einheit bewirtschaftet werden.

¹ In Österreich mitunter auf dem Etikett verwendeter Ausdruck für Ernte, etwa "Aus eigener **Fechsung**".

[...]

Ausschankzeit

§ 6. (1) Die Ausübung des Buschenschankes zwischen 24 und 6 Uhr und das Verweilen von Gästen in den Ausschankräumen und sonstigen Betriebsflächen während dieser Zeit ist nicht gestattet.

(2) [...]

(3) Der Buschenschank darf ohne Unterbrechung höchstens durch drei Monate ausgeübt werden.

(4) Bei Wiederholung des Ausschankes innerhalb der gleichen Ortsgemeinde muß zwischen der Beendigung und dem Wiederbeginn des Ausschankes ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.

Nebenfugnisse

§ 7. (1) Bei der Ausübung des Buschenschankes ist außer den im § 2 angeführten Getränken auch der Ausschank von Mineralwasser, Sodawasser, kohlesäurehaltigen Erfrischungsgetränken (alkoholfrei) und Milch gestattet.

(2) Im Rahmen des Buschenschankes ist auch die Verabreichung von Schinken und geräuchertem Fleisch, allen heimischen Wurst- und Käsesorten, Speck, kaltem Fleisch und Geflügel, Salaten, Essiggemüse, hartgekochten Eiern, Brotaufstrichen aller Art, Grammeln, Salzmandeln, Erdnüssen, Weinbeisern, Kartoffelrohscheiben und Salzgebäck, Brot und Gebäck, sowie heimischem Obst und Gemüse in rohem Zustand gestattet.

(3) Die Verabreichung von warmen Speisen ist nicht gestattet.

(4) Es ist dem Buschenschanker verboten, bei Ausübung des Buschenschankes Tanzunterhaltungen sowie Spiele, mit Ausnahme von erlaubten Kartenspielen, zu veranstalten.

Meldeverfahren

§ 8. (1) Der Buschenschanker hat die Ausübung des Buschenschankes spätestens 2 Wochen vor Beginn des Ausschankes bei der Gemeinde des Ausschankortes anzu-melden.

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten: Name und Wohnort des Buschenschankers, Betriebsstandort [...], die genaue Bezeichnung der Ausschankräumlichkeiten oder allfälliger sonstiger Betriebsflächen,

Menge und Gattung der zum Ausschank bestimmten Getränke und die kalendermäßige Bezeichnung der Ausschankzeit.

§ 9. (1) Die Gemeinde hat über den Zeitpunkt der Anmeldung eine Bestätigung auszustellen. Wenn der Ausübung des Buschenschankes im Sinne dieses Gesetzes Hindernisse entgegenstehen, so hat die Gemeinde die Ausübung des Buschenschankes binnen einer Woche nach Einlangen der Anmeldung zu untersagen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Untersagung, so kann mit dem Buschenschank zum angemeldeten Termin begonnen werden.
[...]

Auszug aus dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) BGBl 51/1991 idgF

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.